

Protokoll über die Sitzung des Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 16.03.2021
Beginn: 17:01 Uhr
Ende: 20:42 Uhr
Ort, Raum: Realschule, Meyerhofstr. 6

Anwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Vorsitzender

Herr Walter Bokern

Ausschussmitglieder

Herr Tobias Beckhelling

Herr Stephan Blömer

bis TOP 14

Herr Christian Fahling

bis TOP 14

Herr Eckhard Knospe

Herr Walter Mennewisch

Herr Christian Meyer

Frau Christina Renner

Herr Konrad Rohe

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Thomas Schlarmann

Herr Walter Sieveke

Herr Michael Zobel

Grundmandat

Herr Dr. Lutz Neubauer

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Ralf Blömer

Herr Franz-Josef Bornhorst

Herr Matthias Reinkober

Herr Bernd Hinrichs

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Herr Reinhard Mertineit

Frau Henrike Theilen

Beratende Mitglieder

Herr Jürgen Göttke-Krogmann

Tagesordnung:**Öffentlich**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 24.11.2020
3. Radweg Lohne - Vechta (Vorstellung der Machbarkeitsstudie Büro IPW)
Vorlage: 66/003/2021/1
4. Neubau Faulturm auf der Kläranlage Lohne-Rießel, Industriering
Vorlage: 65/017/2021
5. Fördermöglichkeiten für allgemeine Dachbegrünungen
Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 61/007/2020/1
6. Antrag gem. § 56 NKomVG der Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion; Umwandlung städtischer Grünflächen in insektenfreundliche Bereiche, Anlegen von Kräutergärten
Vorlage: 6/002/2021
7. Antrag gem. § 56 NKomVG der Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion; Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
Vorlage: 6/003/2021
8. Antrag gem. § 56 NKomVG der Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion; Sicherung und Schutz des Grundwassers
Vorlage: 6/004/2021
9. Umgestaltung Möhlendamm/Jägerstraße (Gymnasium bis Nordtangente) sowie Kreuzungsbereich An der Kirchenziegelei/Schellohner Weg
Vorlage: 66/007/2021
10. Optimierung der Verkehrsführung am Gymnasium; Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2021
Vorlage: 66/008/2021
11. Bebauungsplan Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße/Zum Lerchental“
 - a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen
 - b) AuslegungsbeschlussVorlage: 61/004/2021
12. Mähen von Wegeseitenrändern
Vorlage: 66/005/2021
13. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses und Umwidmung des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses zum Altenteilerwohnhaus, Kokenger Weg 1
Vorlage: 65/015/2021

14. Zustimmung zu Bauvorhaben: Umbau Kegelbahn zu Gästezimmern und Frühstückssaal, Düper Straße 12
Vorlage: 65/016/2021
15. Mitteilungen und Anfragen
 - 15.1. Baumschnitt - Anfrage der SPD Stadtratsfraktion
 - 15.2. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur illegalen Müllentsorgung im Umfeld von Glas-, Papier- und Kleidercontainern
 - 15.3. Cradle to Cradle
 - 15.4. Außenbereichssatzung Poggenweg

Öffentlich**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Bokern eröffnete die Sitzung und begrüßte die Zuhörer. Er stellte fest, dass die Ausschusmitglieder ordnungsgemäß durch Einladung vom 08.03.2021 eingeladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung wurden öffentlich in der Oldenburgischen Volkszeitung bekanntgegeben. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.

Aufgrund des sachlichen Zusammenhanges wurde vorgeschlagen,

TOP 9

Umgestaltung Möhlendamm/Jägerstraße (Gymnasium bis Nordtangente) sowie Kreuzungsbereich An der Kirchenziegelei/Schellohner Weg
Vorlage: 66/007/2021

und

TOP 10

Optimierung der Verkehrsführung am Gymnasium; Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2021
Vorlage: 66/008/2021

zusammen zu beraten.

Dagegen wurden keine Einwände erhoben.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 10 , Enthaltungen: 3

2. Genehmigung des Protokolls von der Sitzung am 24.11.2020

Das Protokoll wurde ohne Anmerkungen genehmigt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 11 , Enthaltungen: 2

**3. Radweg Lohne - Vechta (Vorstellung der Machbarkeitsstudie Büro IPW)
Vorlage: 66/003/2021/1**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Dipl.-Ing. Manfred Ramm vom Planungsbüro IPW aus Wallenhorst.

Die Verwaltung erläuterte, das Radfahren als klimaschützendes Fortbewegungsmittel gefördert und attraktiv gestaltet werden soll. Dies kann unter anderem durch den Ausbau oder den Neubau von städteverbindenden Radwegen erfolgen.

Nachdem der Verbindungsweg Lohne – Dinklage auf der ehemaligen Kleinbahntrasse durch eine 2,50 m breite Asphaltschicht befestigt und somit der Radverkehr, auch für Berufspendler, noch attraktiver geworden ist, soll auch eine möglichst direkte Radwegeverbindung von Lohne nach Vechta ermöglicht werden.

Da auch hier eine Bahntrasse die direkte Verbindung aufzeigt, soll sich die neue Radwegeverbindung möglichst dicht an der Bahntrasse befinden. Eine Querung der Bahngleise sollte jedoch aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen.

Das Planungsbüro IPW aus Wallenhorst wurde mit einer Machbarkeitsstudie gemeinsam von der Stadt Lohne und der Stadt Vechta beauftragt. Herr Ramm vom Büro IPW wird den ausgearbeiteten Trassenverlauf vorstellen.

Der Landkreis Vechta hat eine Förderung der Bau-, Planungs- und Grunderwerbskosten von 50 % in Aussicht gestellt.

Anhand einer Präsentation erläuterte Herr Ramm den geplanten Trassenverlauf. Bevorzugt werde eine Führung des Pendlerradweges auf der Ostseite der Bahn, da sich Quell-/Zielverkehre vorwiegend auf der Ostseite befinden und eine Querung von Bahnübergängen nicht notwendig sei.

Die Streckenlänge betrage rd. 5,55 km (Vechta rd. 1,73 km – Lohne rd. 3,82 km). Der Ausbau soll auf einer Strecke von rd. 3,14 km in einer Breite von 2,50 m (Radweg) und auf einer Strecke von rd. 1,46 km in 4,00 m Breite (Wirtschaftsweg) erfolgen. Auf einer Strecke von rd. 0,95 km sei ein Ausbau nicht erforderlich. Die Kosten betragen rd. 1,84 Mio. €, davon entfallen auf die Stadt Vechta rd. 0,29 Mio. € und auf die Stadt Lohne rd. 1,55 Mio. €. Der geringere Anteil der Stadt Vechta resultiert daraus, dass in Vechta vermehrt vorhandene Wegeflächen (z. B. Hagen-Ringstraße) genutzt werden können.

Anhand von Detailplänen erläutere Herr Ramm die geplante Linienführung entlang der Bahntrasse. Im Bereich der Krimpenforter Straße sei die Querung der Straße mit einer Mittellinsel geplant. Die Querungen im Bereich Voßbergstraße/Jägerstraße seien noch zu prüfen.

Herr Ramm erläuterte, dass im Bereich Bahnübergang/Dobbenweg eine zusätzliche Wegführung über den Möhlendamm in Richtung Gymnasium ausgewiesen werden könnte.

In der Aussprache wandte sich ein Ausschussmitglied gegen die nach seiner Auffassung nicht ideale und zu teure Radwegführung.

Andere Ausschussmitglieder begrüßten die Planung als gute Alternative, insbesondere für Pendler, an Stelle des jetzigen Radweges entlang der Vechtaer Straße.

Auf entsprechende Anfrage erläuterte Herr Ramm, dass ihm fluoreszierende, nachtleuchtende Radwege bislang nur aus der Literatur bekannt seien und die Kosten dafür nicht beziffert werden könnten.

Ein Ausschussmitglied regte an, die Querung im Bereich der Krimpenforter Straße mittels einer Brücke oder eines Tunnels vorzusehen und verwies auf Beispiele in Süddeutschland. Herr Ramm verwies dazu auf die hohen Kosten und den zu überwindenden Höhenunterschied für Radfahrer.

Im Laufe der Aussprache sprachen sich verschiedene Ausschussmitglieder gegen eine Beleuchtung aus. Angeregt wurde, den Querschnitt von 2,50 Meter in Bereichen, in denen dies möglich sei, möglichst auf 3,00 Meter zu vergrößern.

Die Verwaltung erläuterte dazu, dass in der heutigen Sitzung die Machbarkeitsstudie vorgestellt werde und ein grundsätzlicher Beschluss gefasst werden sollte. Die Detailplanung erfolge dann im weiteren Verfahren.

Bürgermeister Gerdesmeyer führte aus, dass die Planung einer Radwegverbindung entlang der Bahntrasse in der Bevölkerung positiv aufgenommen werde. Eine Beleuchtung des Weges sowie die Querung der Krimpenforter Straße mittels Brücken- oder Tunnelbauwerk werde als nicht erforderlich angesehen.

Hingewiesen wurde darauf, dass für die Realisierung der Planung der Erwerb von Flächen erforderlich sei.

Zu einer möglichen Förderung erläuterte Herr Gerdesmeyer, dass geprüft werde, aus welchen Förderprogrammen Mittel beantragt werden könnten. In diesem Zusammenhang wies Herr Gerdesmeyer auf einen Leserbrief in der OV hin, in dem der Vorwurf erhoben wurde, dass seiner Zeit keine Fördermittel für einen Radweg zwischen Lohne und Vechta beantragt wurden. Die damalige Förderung bezog sich auf einen reinen Radschnellweg. Die Realisierung eines solchen Radschnellweges zwischen Lohne und Vechta sei jedoch nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Eine neue Radwegeverbindung von Lohne nach Vechta längsseitig der Bahnverbindung auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Büros IPW soll geplant werden. Ein Planungsbüro ist mit der weiteren Planung zu beauftragen. Verhandlungen mit den Grundeigentümern sind zu führen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 1

4. Neubau Faulturm auf der Kläranlage Lohne-Rießel, Industriering Vorlage: 65/017/2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende den Regionalleiter des Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverbandes, Herrn Kay Schönfeld.

Die Verwaltung erläuterte, dass der Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) Eigentümer und Betreiber der Kläranlage in Lohne-Rießel sei und die Genehmigung für den Neubau eines Faulturmes auf dem Betriebsgrundstück der Kläranlage Lohne-Rießel beantragt wurde.

Bei der vom OOWV veranlassten Überprüfung der Bausubstanz auf den Kläranlagen Nordlohne und Rießel wurde festgestellt, dass bei den Faultürmen die Standsicherheit derart gefährdet war, dass die Schlammfaulungsanlagen beider Kläranlagen außer Betrieb genommen werden mussten. Unter Nutzung von temporären Provisorien erfolgt die Faulung seitdem auf der Kläranlage des OOWV in Oldenburg.

Mehrere Alternativ- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurden durchgeführt. Im Ergebnis soll für beide Kläranlagen auf dem Betriebsgelände der Kläranlage auf dem Rießel eine zentrale Faulung neu errichtet werden. Der Neubau betrifft nicht nur den Faulturm, sondern die gesamte für die Faulung benötigte Peripherie (Schlamm Speicher, Maschinengebäude, Schlamm silo, Verladestation, Gasspeicher, BHKW etc.).

Der Bauantrag liegt dem Landkreis Vechta vor und wird an die Stadt Lohne zur planungsrechtlichen Stellungnahme weitergeleitet.

Im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne wird dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt.

Anhand einer Präsentation erläuterte Herr Schönfeld das Bauvorhaben. Eine Bestandsanalyse habe ergeben, dass die in den 80er Jahren erbauten Faultürme auf den Kläranlagen in Nordlohne und Rießel Betonkorrosionen aufweisen und daher nicht mehr standsicher seien und außer Betrieb genommen wurden. Der Schlamm werde seitdem zur Kläranlage des OOWV nach Oldenburg transportiert. Ein Neubau sei daher erforderlich.

Geplant sei, den Schlamm aus Nordlohne zur Kläranlage Rießel zu transportieren und dort eine zentrale Faulung zu errichten. Vorgesehen sei der Abriss des alten und der Bau von zwei neuen Faultürmen mit vorgeschaltetem Schlammspeicher, der Neubau des Maschinengebäudes mit Schlammmentwässerung und Schlammverladung sowie der Neubau des Gasspeichers und Ergänzung des BHKW. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sei für August 2023 geplant.

Die Investitionssumme beläuft sich auf ca. 11 Mio. €. Herr Schönfeld führte dazu aus, dass nach derzeitigem Stand damit keine Erhöhung des Abwasserentgeltes verbunden sei.

In der Aussprache erläuterte Herr Schönfeld auf entsprechende Anfrage, dass die Faultürme 2017 außer Betrieb genommen wurden und der Schlamm seitdem nach Oldenburg transportiert werde. Diese Vorgehensweise sei jedoch auf Dauer zu unwirtschaftlich. In Oldenburg werden zudem die Schlämme aus Damme und Holdorf verwertet. Für die in Lohne anfallende Menge an Klärschlamm sei die Anlage in Oldenburg jedoch auf Dauer nicht ausgelegt. Zudem werde durch die jetzige mobile Entwässerung in Lohne der Klärschlamm nicht genügend entwässert, so dass „teures Wasser“ transportiert werden müsse.

Herr Schönfeld erläuterte auf entsprechende Anfrage, dass die Zu-/Abfahrt über eine Baustraße zum Südring geplant sei. Das z. Zt. tiefer gelegene Gelände werde dazu aufgefüllt. Nach Beendigung der Baumaßnahme sei der komplette Rückbau vorgesehen.

Zur Entgeltkalkulation wurde ausgeführt, dass es eine gesonderte Berechnung für gewerbliche Großbetriebe nicht mehr gebe.

Zur Verwertbarkeit des aus einem Schlachthof anfallenden Klärschlammes führte Herr Schönfeld aus, dass sich dieser aufgrund des hohen organischen Anteiles sehr gut für die Faulung eigne.

Zur Geruchsbelastung führte Herr Schönfeld aus, dass die Verarbeitung des Klärschlammes in einem geschlossenen System erfolge. Die Grundlast an Geruchsbelästigung werde dadurch nicht erhöht.

Zur Verwertung der entstehenden Wärme und des Stromes durch das Faulgas erläuterte Herr Schönfeld, dass dieses größten Teils auf der Anlage verbraucht und evtl. Stromspitzen in das Netz eingespeist werden.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau eines Faulturmes auf der Kläranlage Lohne-Rießel wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 9 , Enthaltungen: 4

5. Fördermöglichkeiten für allgemeine Dachbegrünungen Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 61/007/2020/1

Ein Sprecher der CDU-Fraktion erläuterte den seiner Zeit gestellten Antrag auf Fördermöglichkeiten für allgemeine Dachbegrünungen. Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung erläuterte, dass in der Sitzung vom 28.08.2012 vom Bauausschuss nach Antragstellung der CDU Fraktion beschlossen wurde, dass künftig die Anlegung von Dachbegrünungen sowohl bei privaten als auch bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauvorhaben gefördert werden solle. Dies solle bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Im Bauausschuss am 03.03.2020 wurde letztmalig über das Thema beraten. Die Angelegenheit wurde zur Beratung in den Fraktionen zurückgestellt, da noch weiterführende Gespräche mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband über mögliche Zuschüsse bzw. Befreiungen von den Oberflächenwassergebühren geführt werden sollten. Angesichts der Klimaproblematik und dass z.B. Starkregenereignisse zunehmen und gleichzeitig ein Absinken des Grundwasserspiegels zu beobachten ist, sollte darüber beraten werden, inwieweit durch die Bauleitplanung oder andere Instrumente dem entgegengesteuert werden kann.

Das nachfolgend vorgeschlagene Konzept soll durch Gewährung von Vergünstigungen oder finanziellen Anreizen Bauherren und Eigentümer von Bestandsimmobilien animieren, durch z. B. Dachbegrünungen, Zisternen und Photovoltaikanlagen einen nachhaltigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten und wird damit auch Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lohne.

Baustein I. Förderung von nachhaltigen, umwelt- und klimaschützenden Bauvorhaben in neu aufzustellenden Bebauungsplänen:

Als Leitbild soll in allen künftig neu aufzustellenden Bebauungsplänen und bei der Änderung bestehender Bebauungspläne grundsätzlich die nach der Baunutzungsverordnung höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt werden. Abweichungen hiervon sind in besonderen Situationen zulässig.

In allen zukünftigen Wohngebieten wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt und für die nachfolgend genannten Maßnahmen eine Überschreitungsquote für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, zugelassen.

Überschreitungen der Grundflächenzahl für Nebenanlagen sind zulässig:

1. um 20 %, wenn das Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickert wird bzw. das Niederschlagswasser im Haushalt verwendet wird

2. um 10 %, wenn eine Photovoltaikanlage zur Eigenversorgung mit mind. 4 kWp betrieben wird, bei höheren Leistungen der Photovoltaikanlage ist im gleichen Verhältnis eine weitere Überschreitung der Grundfläche zulässig, jedoch höchstens um 20 %
3. um 20 % bei einer Dachbegrünung von mindestens 50 m² Größe
4. um 20 %, wenn in einem Bebauungsplangebiet auf Grund der vorhandenen Bodenbeschaffenheit und Grundwasserständen keine Versickerung möglich ist und festgesetzt wird, dass das Oberflächenwasser zurückzuhalten und nur gedrosselt entsprechend des natürlichen Abflusses unversiegelter Flächen in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden darf.

Die zulässigen Überschreitungen aus Pkt. 1-4 können kombiniert werden. Insgesamt darf die Überschreitung der Grundflächenzahl (gem. BauNVO) jedoch nicht mehr als 50 % betragen.

In allen künftig neu aufzustellenden Bebauungsplänen und bei der Änderung bestehender Bebauungspläne sollten weiterhin folgende Festsetzungen erfolgen:

- Auf den nicht versiegelbaren Flächen wird eine Bepflanzung mit heimischen, standorttypischen Sträuchern, Bäumen, Bodendeckern und Rasen (Blütmischung) festgesetzt.
- In Gewerbegebieten sind grundsätzlich alle flachgeneigten Dächer (≤ 10 Grad) als Gründächer zu erstellen, weiterhin wird entsprechend der Bodenbeschaffenheit und Grundwasserstände eine Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen festgesetzt. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, wird festgesetzt dass das Oberflächenwasser zurückzuhalten und nur gedrosselt entsprechend des natürlichen Abflusses unversiegelter Flächen in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden darf.

Zu diesem Punkte erläuterte die Verwaltung, dass alternativ neben einem Gründach auch eine PV-Anlage auf den flachgeneigten Dächern in Gewerbegebieten zulässig sein soll. Auch sei eine Kombination von beidem möglich.

In der Aussprache erläuterte die Verwaltung, dass eine allgemeine Überschreitung der GRZ um 50 % gesetzlich zulässig sei. Aufgrund ihrer Planungshoheit könne die Stadt jedoch Festsetzungen treffen, mit denen in zukünftigen Bebauungsplänen die Überschreitung der GRZ geregelt werde. Die pauschale Überschreitung gelte dann nicht mehr.

Von einem Ausschussmitglied wurde die Wahlmöglichkeit zwischen Gründach und PV-Anlage kritisiert. Diese Möglichkeit könnte nach seiner Auffassung dazu führen, dass aufgrund der Eigennutzung des erzeugten Stromes verstärkt PV-Anlagen errichtet werden und keine Gründächer.

Baustein II. Förderung der nachhaltigen dezentralen Regenwasserbewirtschaftung in Form von z. B. Gründächern und Zisternen durch den OOWV

Zu diesem Punkt erläuterte Herr Schönfeld, dass es für Lohne vorstellbar sei, Dachbegrünungen im Bestand und bei Neubauvorhaben sowie Maßnahmen zur Regenbewirtschaftung wie z. B. Zisternen anteilig von den Oberflächenwassergebühren zu befreien.

Derzeit erhebt der OOWV in Lohne eine Gebühr von 55 ct/m² versiegelter Fläche. Abrechnungseinheit sind volle 50 m². Bezogen auf eine theoretische Dachfläche von 100 m² wären dies folglich 55 € pro Jahr bzw. bei 150 m² Dachfläche ca. 82,50 € pro Jahr.

Nach begründeter Antragstellung könnte zukünftig z. B. eine 50 %-Reduzierung der Oberflächenwassergebühren bei Erfüllung der nachfolgenden Kriterien gewährt werden:

1. für die entsprechenden Gründachflächen.
2. für eine Zisterne mit einem Mindestvolumen von je 1 m³ Fassungsvermögen und einer angeschlossenen Mindestdachfläche von 100 m².

Auf entsprechende Anfrage erläuterte Herr Schönfeld, dass Gebührenreduzierungen durch entsprechende Umverteilungen der Entgelte zu kompensieren seien.

Baustein III. Förderung der nachhaltigen dezentralen Regenwasserbewirtschaftung in Form von z. B. Gründächern, Zisternen und Versickerungsanlagen etc. durch die Stadt Lohne

Die Verwaltung erläuterte, dass aufbauend auf die Entlastungen durch den OOWV zu überlegen sei, ob die Stadt Lohne eine weiterführende Förderung gewähren solle. Nachfolgend werden Vorschläge zur Förderung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung durch die Stadt Lohne gegeben:

1. Für den gänzlichen Verzicht auf Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage gewährt die Stadt Lohne einen Zuschuss in Höhe des 5-fachen der für das Grundstück - nach bisheriger Regelung - zu zahlenden Regenwassergebühr.
2. Bei einer nachgewiesenen Verwendung des Niederschlagswassers im Haushalt (z. B. als Grauwasser für Toilettenspülungen) wird der Zuschuss verdoppelt.
3. Gewährt der OOWV die Reduzierung der Oberflächenwassergebühren für ein Gründach um 50 %, so gewährt die Stadt Lohne einen Zuschuss in Höhe der 5-fachen jährlichen anfallenden Oberflächenwassergebühren bezogen auf das Gründach.

Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse unter Punkt 1-3 sind die Entwässerungsgenehmigungen und Befreiungen des Landkreises bzw. des OOWV.

Die Zuschusssummen gem. Punkt 1-3 sind einmalig und können nicht kombiniert werden. Entsprechende Förderbedingungen sind weiterführend zu erarbeiten und Haushaltsmittel bereitzustellen.

Auf entsprechende Anfrage erläuterte die Verwaltung, dass der Neubau von Zisternen gefördert werden solle und sich die Förderung nicht auf bestehende Anlagen beziehe.

Von einem Ausschussmitglied wurde, angesichts der komplexen Thematik, der Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellung mit folgenden Maßgaben gestellt:

1. Die Stellungnahmen der Lohner Klimaschutzbeauftragten und des Arbeitskreises Vogel- und Insektenschutz sollen eingeholt werden.

2.

Die Anträge von Bündnis 90/Die Grünen zu TOP 7 (Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung) und TOP 8 (Sicherung und Schutz des Grundwassers) sollen mit in das Konzept eingearbeitet werden.

3.

Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, schriftlich entsprechende Stellungnahmen bis zu einem festzulegenden Stichtag abzugeben.

Dieser Antrag wurde mit 4 Jastimmen und 9 Neinstimmen abgelehnt.

Bürgermeister Gerdesmeyer führte aus, dass bei einer Zustimmung des Ausschusses zu den Anträgen zu TOP 7 und TOP 8 diese mit aufgenommen und in das Konzept einfließen könnten.

Ein Ausschussmitglied sprach sich für die Förderungsmöglichkeiten zur Versickerung von Regenwasser aus, wandte sich aber auch strikt gegen die Versiegelung weiterer Flächen.

Im Laufe der Aussprache stimmte der Ausschuss der vorgeschlagenen Alternative, dass neben einem Gründach auch eine PV-Anlage auf den flachgeneigten Dächern in Gewerbegebieten zulässig sein soll bzw. auch eine Kombination möglich sei mit 12 Jastimmen bei 1 Stimmenthaltung zu.

Zu dem Antrag eines Ausschussmitgliedes, auch eine Fassadenbegrünung zu berücksichtigen, führte Bürgermeister Gerdesmeyer aus, dass diese Thematik unter TOP 7 (Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung) bzw. TOP 8 (Sicherung und Schutz des Grundwassers) beraten werden sollte.

Um zeitnah eine praktikable Lösung zu finden sei es auch denkbar, das Thema in einem Termin mit dem Antragsteller zu erörtern.

Beschlussempfehlung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Leitbild zur Förderung von nachhaltigen, umwelt- und klimaschützenden Bauvorhaben in neu aufzustellenden Bebauungsplänen (Baustein I) umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das vorgestellte Förderprogramm der Stadt Lohne zur nachhaltigen dezentrale Regenwasserbewirtschaftung in Form von z.B. Gründächern, Zisternen und Versickerungsanlagen etc. (Baustein III) aufzulegen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 9 , Nein-Stimmen: 4

Im Anschluss an den Beschluss zu TOP 5 wurde eine Pause von 10 Minuten eingelegt.

Nach der Pause wurde vom Vorsitzenden vorgeschlagen, aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Beratung bis etwa 20:30/21:00 weiter zu führen und die übrigen Tagesordnungspunkte in einer späteren Sitzung zu beraten.

Bürgermeister Gerdesmeyer führte aus, dass der TOP 7 (Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung) und TOP 8 (Sicherung und Schutz des Grundwassers) aufgrund der vorangegangenen Beratung zu TOP 5 (Fördermöglichkeiten für Dachbegrünungen) in einem Gesprächstermin zunächst mit dem Antragsteller erörtert werden könnten. Ziel ist es, die vom Antragsteller aufgeführten Punkte in eine mögliche Förderkulisse mit aufzunehmen. Sofern dem zugestimmt werde, könnten die TOP 7 und 8 zurück gestellt werden.

Vom Antragsteller wurden dazu keine Einwände erhoben und einstimmig mit 13 Jastimmen beschlossen, die TOP 7 und 8 zurück zu stellen.

**6. Antrag gem. § 56 NKomVG der Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion; Umwandlung städtischer Grünflächen in insektenfreundliche Bereiche, Anlegen von Kräutergärten
Vorlage: 6/002/2021**

Ein Sprecher der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen erläuterte den Antrag, städtische Grünflächen in insektenfreundliche Bereiche umzuwandeln und Kräutergärten anzulegen. Der Antrag ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Zu Nr. 1 des Antrages erläuterte die Verwaltung, dass ein solches Kataster aus personellen Gründen nicht zu leisten sei. Zu Nr. 2 wurde auf den hohen technischen Aufwand hingewiesen und erläutert, dass eine Bewässerung so in der Gesamtheit kaum durchführbar sei.

Vom Vorsitzenden wurde vorgeschlagen, den Antrag an die Verwaltung weiter zu leiten um zu prüfen, welche Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

Ein Ausschussmitglied regte an, den Antrag zurück zu stellen mit der Maßgabe, dass Verwaltung, Klimaschutzbeauftragte und der Arbeitskreis Vogel- und Insektenschutz eine Stellungnahme dazu abgeben. Danach soll der Antrag erneut beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird zurückgestellt. Nachdem von der Verwaltung, der Klimaschutzbeauftragten der Stadt Lohne sowie des Arbeitskreises Vogel- und Insektenschutz eine Stellungnahme zu dem Antrag abgegeben wurde, soll dieser erneut beraten werden.

einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 13

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wurde von Bürgermeister Gerdesmeyer vorgeschlagen,

TOP 9
Umgestaltung Möhlendam/Jägerstraße (Gymnasium bis Nordtangente) sowie Kreuzungsbereich An der Kirchenziegelei/Schellohner Weg.
Vorlage: 66/007/2021

TOP 10
Optimierung der Verkehrsführung am Gymnasium, Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2021
Vorlage: 66/008/2021

und

TOP 12
Mähen von Wegeseitenrändern
Vorlage. 66/005/201

zurück zu stellen und in einer späteren Sitzung zu beraten.

Vom Antragsteller zu TOP 10 wurden dagegen keine Bedenken erhoben und der Zurückstellung vom Ausschuss einstimmig mit 13 Jastimmen zugestimmt.

**7. Antrag gem. § 56 NKomVG der Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion;
Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
Vorlage: 6/003/2021**

Sachverhalt:

Die Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion stellt den Antrag, Dach- und Fassadenbegrünung in der Stadt Lohne zu fördern.

zurückgestellt

**8. Antrag gem. § 56 NKomVG der Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion;
Sicherung und Schutz des Grundwassers
Vorlage: 6/004/2021**

Sachverhalt:

Die Bündnis 90/Die Grünen Stadtratsfraktion stellt den Antrag die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept zum Schutz und Regeneration der Grundwasserbestände zu entwickeln.

zurückgestellt

**9. Umgestaltung Möhlendamm/Jägerstraße (Gymnasium bis Nordtangente)
sowie Kreuzungsbereich An der Kirchenziegelei/Schellohner Weg
Vorlage: 66/007/2021**

Sachverhalt:

Die Zufahrtsstraßen im Bereich Gymnasium Lohne (nordwestlicher Eingangs- und Parkplatzbereich) ist seit einigen Jahren in der Überplanung.
Zu Stoßzeiten morgens und mittags ist der Bereich Gymnasium stark mit Rad- und PKW-Verkehr frequentiert. Bei schlechter Witterung verengt sich die Verkehrssituation durch die Elterntaxis. Eine Unterbrechung in der Radwegführung durch fremde Eigentumsverhältnisse sowie dem relativ schmalen Gehweg in der Jägerstraße machen die Verkehrssituation noch unübersichtlicher.

2019 wurde ein Verkehrsplanungsbüro beauftragt, Lösungen zu entwickeln. Die Vorschläge des Büros waren jedoch nicht umsetzbar (abknickende Vorfahrt im Bereich Jägerstraße / Möhlendamm wurde vom Landkreis abgelehnt) oder als nicht sinnvoll erachtet (Einbahnstraßenregelungen im Bereich Jägerstraße und / oder Möhlendamm, Sperrung des Möhlendamms).

2020 wurde verwaltungsseitig ein Konzept ausgearbeitet und mit der VSK, dem Landkreis Vechta und der Straßenbaubehörde des Landes abgestimmt. Das Konzept wurde vom Büro Nordlohne & Bechly als Straßenbauentwurf ausgearbeitet und wird in der Sitzung vorgestellt.

Das Konzept sieht Folgendes vor:

- Umbau des Einmündungsbereiches Jägerstraße an die Vechtaer Straße
 - Der Einmündungsbereich soll verschoben werden. Dadurch ist ein gefahrloses Einfädeln des Radfahrenden auf die Fahrbahn der Jägerstraße möglich. Der schmale Gehweg wird dann nicht von Radfahrern benutzt und die Radfahrer können richtungstreu auf der rechten Seite zum Gymnasium fahren.
 - Weiterhin bleibt es aber den Radfahrern gestattet, den angesetzten Radweg in beiden Richtungen zu befahren. Dies soll ermöglicht werden, da zu Stoßzeiten nicht nur viele Radfahrer, sondern auch viele PKW in Richtung Gymnasium fahren. Die Radfahrer werden sich erfahrungsgemäß nicht auf der Fahrbahn hinter die PKW stellen, sondern auf den Gehweg ausweichen. Hier soll der in beide Richtungen befahrbare Radweg eine Alternative darstellen.
- Umbau des Kreuzungsbereiches Möhlendamm / Jägerstraße
 - Der Kreuzungsbereich soll durch eine geänderte Bordführung zu einer „eindeutigen“ rechts-vor-links-Kreuzung umgebaut werden.
 - Der abgesetzte Radweg der Jägerstraße, der in den Kreuzungsbereich Möhlendamm mündet, wird über eine markierte Radfahrfurt zum Parkplatzbereich des Gymnasiums geführt.
- Umbau des Kreuzungsbereiches An der Kirchenziegelei / Möhlendamm / Schellohner Weg
 - Auch hier soll der Bereich durch eine geänderte Bordführung zu einer eindeutigen „rechts-vor-links“ Situation umgestaltet werden.
 - Der über eine Hochbordanlage geführte Radweg An der Kirchenziegelei soll vor dem Kreuzungsbereich auf die Fahrbahn geführt werden, sodass der Radfahrer auf der Fahrbahn den Kreuzungsbereich passieren kann.

Es ist geplant, nach erfolgter Beratung / Beschluss einen Förderantrag beim Bund (Kommunalrichtlinie) mit einer Förderhöhe von ca. 50 % zu stellen.

Die Haushaltsmittel sind gem. Bauprogramm 2021 (Gewerbe- und Verkehrsstraßenbau – 2. Umgestaltung Möhlendamm / Jägerstraße (Gymnasium bis Nordtangente)) mit 150.000 € im Haushalt 2021 vorgesehen.

zurückgestellt

**10. Optimierung der Verkehrsführung am Gymnasium; Antrag der CDU-Fraktion vom 01.03.2021
Vorlage: 66/008/2021**

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt zu prüfen, inwieweit die problematische Verkehrsführung am Lohner Gymnasium, im Bereich Jägerstraße, Möhlendamm, An der Kirchenziegelei und Schellohner Weg entsprechend einem beigefügten (Rad)-Verkehrskonzept umgestaltet werden kann.

Folgende Vorschläge sind im anhängenden Antrag aufgeführt:

- Einrichtung einer Fahrradstraße (VZ 244) in folgenden Straßen:
 - Jägerstraße (zwischen Vechtaer Straße und Schellohner Weg)
 - Möhlendamm (zwischen Vechtaer Straße und Schellohner Weg)
 - Schellohner Weg (zwischen Lindenstraße und Möhlendamm)
- Bau eines Kreisverkehrs im Bereich Schellohner Weg / An der Kirchenziegelei
- Umgestaltung der Zufahrt zum Parkplatz des Gymnasium Lohnes

zurückgestellt

**11. Bebauungsplan Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße/Zum Lerchental“
a) Beratung der während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Anregungen
b) Auslegungsbeschluss
Vorlage: 61/004/2021**

Die Verwaltung erläuterte, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“ sowie die Begründungen hierzu vom 12.10.2020 bis zum 11.11.2020 im Rathaus der Stadt Lohne öffentlich ausgelegt waren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Planung informiert und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahmen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt. Zu den vorgetragenen Stellungnahmen werden nachfolgende Empfehlungen gegeben. Stellungnahmen von privater Seite wurden nicht vorgebracht.

Landkreis Vechta vom 06.10.2020

Städtebau

Für die textliche Festsetzung § 5 Abs. 1 (Immissionsschutz) wird wie in der Eingabe vorgeschlagen § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO als Grundlage angegeben.

Zu beachten ist, dass das Gewerbegebiet im Plangebiet nicht weiter unterteilt wird. Gemäß der Rechtsprechung sind Gebiete mit Emissionskontingenten zu gliedern. Zudem muss die gebietstypische Nutzung eines Gewerbegebietes in einem dieser Teilgebiete ermöglicht werden.

Die vorliegende Fläche ist jedoch bereits über den Bebauungsplan Nr. 145 A als Gewerbegebiet ausgewiesen. Auch die östlich angrenzenden Flächen sind Teil dieses Bebauungsplanes und wurden als Gewerbegebiete festgesetzt. Daneben befinden sich in der Umgebung entlang der Dinklager Straße weitere Gewerbegebiete, die planungsrechtlich gesichert sind. In diesen wurden zum Teil keine Emissionskontingentierungen vorgenommen, bzw. Kontingente vorgegeben, sodass eine uneingeschränkte gewerbetypische Nutzung möglich ist.

Das vorliegende Plangebiet ist im Zusammenhang mit den Gewerbegebieten der umgebenden Bebauungspläne, insbesondere des Bebauungsplanes Nr. 145 A zu sehen, sodass eine externe Gliederung besteht. Im Geltungsbereich ist somit eine weitere Gliederung, die in Teilen eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung zulassen würde, nach Auffassung der Stadt Lohne nicht erforderlich. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Umweltschutz

Wallhecke: Die Wallhecke wird in die Planung und in die Bilanzierung mit aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet. Entsprechend der Eingabe wird die Anpflanzfläche in diesem Bereich verbreitert.

Fläche für Anpflanzungen: Die Fläche für Anpflanzungen im Norden des Plangebietes wird weiterhin in einer Breite von 3 m festgesetzt. Eine breitere Anpflanzung ist aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll, da entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan die nördlich angrenzenden Bereiche zukünftig auch als Gewerbegebiete entwickelt werden sollen.

In der Bilanzierung wird der 3 m breiten Anpflanzung ein reduzierter Wertfaktor von 1,3 zugewiesen.

Plaggenesch: Die Ackerfläche wird entsprechend der Eingabe mit einem Wertfaktor von 1,1 bewertet.

Private Grünfläche: Die Festsetzung der Anpflanzflächen als private Grünflächen wird beibehalten. Der Eigentümer wird gemäß § 178 BauGB zur Anpflanzung verpflichtet.

Schutzgut Tiere: Im Umweltbericht wird die Wallhecke als Strukturelement mit einem Lebensraumpotential für Tiere aufgenommen.

Hinweis: Der Hinweis zum Artenschutz wird wie folgt ergänzt:

Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen sind nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Weiter sind Baumaßnahmen am Graben außerhalb der Amphibienwanderungszeiten vorzunehmen.

Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Tierarten auszuschließen, ist das Terrain vor Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, dem Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbaren Maßnahmen auf Vorkommen geschützter Arten hin zu überprüfen. Unmittelbar vor dem Fällen sind Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiersnutzung.

Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Grundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Kompensation: Die externe Kompensation erfolgt im Flächenpool Gut Lage. Dies wird im Umweltbericht und der Begründung redaktionell ergänzt.

DIN 18920: Der Anregung, einen Hinweis zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in den Plan aufzunehmen, wird gefolgt. Folgender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen: „Während der Bautätigkeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten und einzuhalten.“

Gehölzanzpflanzungen: Der Bebauungsplan gibt die Arten, die für die festgesetzten Anpflanzungen zu verwenden sind, vor. Dabei handelt es sich um autochthones Pflanzmaterial.

Immissionsschutz

Eine aktualisierte Geruchsberechnung wurde erstellt. Durch die umliegenden Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe liegt eine erhöhte Vorbelastung hinsichtlich der Geruchsimmissionen im Plangebiet vor.

Das Plangebiet ist der Gebietskategorie Gewerbegebiet zugeordnet. Der Immissionswert nach Geruchsimmissions- Richtlinie (GIRL) beträgt 15% der Jahresstunden Geruchsstundenhäufigkeiten. Die aktualisierte Geruchsberechnung zeigt, dass in mehr als die Hälfte des nördlichen Plangebietes ohne Konflikte mit dem Immissionswert bebaubar ist. Der südliche Bereich des Plangebietes überschreitet den Immissionswert von 15% der Jahresstunden Geruchsstundenhäufigkeiten. Aufgrund der erhöhten Vorbelastung für Teile des Plangebietes verursacht durch die umliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe wird im südlichen Bereich des Plangebietes eine Geruchsbelastung von 17% der Jahresstunden in der Abwägung für hinnehmbar erachtet. Damit kann diese Baufläche hinreichend für gewerbliche Betriebe genutzt werden. Des Weiteren können in Dorfgebieten, die durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt sind und in denen Wohnen allgemein zulässig ist, Geruchsbelastungen von bis zu 25% der Jahresstunden zulässig sein.

Die Stadt Lohne hält in der Abwägung zwischen immissionstechnischen und wirtschaftlichen Belangen diese geringfügige Überschreitung der Immissionsrichtwerte für vertretbar.

Wasserwirtschaft

Oberflächenentwässerung: Die Hinweise werden sinngemäß in die Begründung aufgenommen.

Für das Plangebiet wurde im Rahmen der Regelung der Oberflächenentwässerung ein Bodengutachten erstellt. Die Böden sind für eine Versickerung von Oberflächenwasser grundsätzlich geeignet. Im Bebauungsplan wird dementsprechend festgesetzt: *„Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf diesen zu versickern. Ausgenommen ist Regenwasser, das als Brauchwasser genutzt wird.“*

Verbreiterung der Zufahrt: Die notwendigen wasserrechtlichen Anträge werden rechtzeitig gestellt.

Hinweise

Brandbekämpfung: In die Begründung wird Folgendes ergänzt: Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 1 x 3.200 l/Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die genauen Standorte der Unterflurhydranten sind mit der Feuerwehr Lohne abzustimmen.

Einleitungserlaubnis: Eine entsprechende Erlaubnis wird rechtzeitig beantragt.

Planentwurf

Textliche Festsetzung: siehe Städtebau

Versiegelung: Die in der Begründung angegebene Versiegelung von 90 % wird auf 80 % korrigiert.

Landkreis Vechta vom 06.10.2020

Denkmalschutz

Der Anregung, einen Hinweis zum Denkmalschutz in den Plan aufzunehmen, wird gefolgt. Folgender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 06.11.2020

Landwirtsch./Bodenschutz

In die Begründung wird entsprechend der Eingabe des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie aufgenommen, dass der vorhandene Oberboden aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt wird.

Der erforderliche Umfang und die Art der Kompensation für das Planverfahren wird im Rahmen des Umweltberichts bestimmt. Die Belange des Schutzgutes Boden finden dabei hinreichend Berücksichtigung.

Bergaufsicht Meppen

Bezüglich des Erdgashochdrucknetzes wird die Fachabteilung „Netztechnik G/ W“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 20.10.2020

In die Begründung wird entsprechend der Eingabe der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgenommen, dass Erdbewegungen größeren Umfangs (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 24 NStrG fallen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

OOWV vom 10.11.2020

Um den Umgang mit der innerhalb des Plangebietes verlaufenden 100-PVC-Leitung zu regeln, fand am 22.12.2020 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt und dem OOWV statt. Die Leitung ist zwar derzeit noch in Betrieb wird jedoch zukünftig nicht mehr gebraucht, da im Rahmen des Baus der neuen Erschließungsstraße auch eine neue Leitung verlegt wurde. Die Leitung kann entfallen.

Die weiteren Hinweise des OOWV werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2020

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

EWE NETZ GmbH vom 16.10.2020

Bezüglich des Erdgashochdrucknetzes wird die Fachabteilung „Netztechnik G/ W“ im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Die weiteren Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Rahmen der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.10.2020

Die Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen und falls erforderlich im Zuge der Ausbauplanungen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

- a) Den Vorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgetragenen Stellungnahmen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird zugestimmt.

- b) Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 194 für den Bereich „Nördlich Dinklager Straße / Zum Lerchental“ sowie die Begründung hierzu werden beschlossen.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 1

12. Mähen von Wegeseitenrändern **Vorlage: 66/005/2021**

Sachverhalt:

Es wird angestrebt, durch eine Umstrukturierung der Mäharbeiten der städtischen Wegeseitenränder einen Beitrag zum Naturschutz und zum Erhalt der Biodiversität zu leisten.

Bisher gab es im Außenbereich jährlich einen Mähdurchgang auf gesamter Wegerandbreite. Dieses wirkte der Verholzung der Wegeränder entgegen und sorgte für freigeschnittene Verkehrswege. Negative Folgen sind allerdings, dass dabei erhaltenswerte Vegetationsbestände und Lebensräume für Insekten und Bodenbrüter zerstört werden. Die Kosten für die jährlichen Mäharbeiten auf ganzer Breite liegen bei ca. 9.500 € pro Jahr.

Es ist geplant die jährlichen Mäharbeiten in zwei Durchgängen auszuführen. Der erste Mähdurchgang erfolgt ab Mitte Juni auf einer Breite von 50 cm bzw. bis zum Leitpfosten. So wird sichergestellt, dass sich auch bei Nässe hohe Gräser nicht auf die Fahrbahn legen oder in den Verkehrsraum ragen und somit auch für den Radverkehr nicht störend wirken. Der restliche Bewuchs bleibt stehen. Sichtdreiecke und Einmündungsbereiche werden zusätzlich ausreichend freigehalten.

Der zweite Mähgang erfolgt ab Ende September auf ganzer Wegerandbreite, aber nur auf der Hälfte der Wegestrecke. Dadurch verbleiben auf den nicht gemähten Flächen Überwinterungsgelegenheit für Insekten. Ab Mitte des darauf folgenden Jahres würde dann wieder ein schmaler Streifen gemäht werden und ab Ende September die andere Hälfte der Wegestrecke auf kompletter Breite. Eine regelmäßige Rücknahme des Bewuchses (alle zwei Jahre) auf der kompletten Wegebene ist wichtig, um einer Verholzung der Flächen entgegenzuwirken.

Bisher wurden die Wegeseitenränder gemulcht. Dies soll so beibehalten werden. Die Vorteile sind, dass das Schnittgut auf der Fläche bleibt, somit ist nur ein Arbeitsgang erforderlich. Weiter entfallen die Kosten für Abtransport und Entsorgung des Materials. Um am Boden lebende Tiere zu schützen, soll die Mähhöhe von 5 cm auf 8-10 cm angehoben werden.

Die Stadt Lohne verfügt im Außenbereich über ca. 156 km Wegerandstreifen (einseitig). Die geschätzten Kosten für den geänderten Mähablauf liegen bei 7.000 € sowohl für den ersten als auch für den zweiten Mähdurchgang (14.000 € Jahresleistung).

zurückgestellt

13. Zustimmung zu Bauvorhaben; Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses und Umwidmung des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses zum Altenteilerwohnhaus, Kokenger Weg 1 **Vorlage: 65/015/2021**

Die Verwaltung erläuterte, dass über einen Bauvorbescheid die Genehmigung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf der landwirtschaftlichen Hofstelle Kokenger Weg 1 beantragt wurde. Das bestehende Betriebsleiterwohnhaus wird zu einem Altenteilerwohnhaus umgenutzt. Die Antragstellerin bewirtschaftet als Betriebsleiterin einen landwirtschaftlichen Betrieb. Eine dienende Funktion für den Neubau des Betriebsleiterwohnhauses hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestätigt. Die Voraussetzungen zur Einstufung aller Betriebszweige als eine Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB sind gegeben.

Der Antrag ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen. Die Hofstelle liegt im Außenbereich in der Ortslage Ehrendorf an der Grenze zu Südlohne in der Nähe der Steinfelder Straße. Im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne wird dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Aussprache wurde von verschiedenen Ausschussmitgliedern die Auffassung vertreten, dass für eine Beurteilung des Vorhabens im Ausschuss weitere Unterlagen, z. B. Lageplan, eingereicht werden sollten.

Bürgermeister Gerdsmeyer führte dazu aus, dass die Fragestellung formal ausreichend sei für eine Vorprüfung.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses und Umwidmung des bestehenden Betriebsleiterwohnhauses zum Altenteilerwohnhaus auf der Hofstelle Kokenger Weg 1 wird erteilt.

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Enthaltungen: 1

14. Zustimmung zu Bauvorhaben: Umbau Kegelbahn zu Gästezimmern und Frühstücksraum, Düper Straße 12 Vorlage: 65/016/2021

Die Verwaltung erläuterte, dass von der Eigentümerin eines Landgasthauses mit Saalbetrieb die Genehmigung zum Umbau einer Kegelbahn zu fünf zusätzlichen Gästezimmern und einem Frühstücksraum beantragt wurde.

Der erste Teilumbau und Umnutzung der Kegelbahn zu sechs Gästezimmern wurde 2014 beantragt und genehmigt. Die fünf zusätzlichen Gästezimmer und der Frühstücksraum sind jeweils einzeln von außen zugänglich.

Das Landgasthaus liegt in der Ortslage Klein-Brockdorf und ist im Flächennutzungsplan '80 der Stadt Lohne als Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Planungsrechtlich ist das Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zu beurteilen. Die bauliche Erweiterung/Nutzungsänderung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes ist genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Umbau einer Kegelbahn zu Gästezimmern und Frühstücksraum, Düper Straße 12 wird erteilt.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13

15. Mitteilungen und Anfragen

15.1. Baumschnitt - Anfrage der SPD Stadtratsfraktion

In einer Anfrage bittet die SPD-Stadtratsfraktion mit einem Fragenkatalog um Beantwortung verschiedener Fragen zu Baumschnittarbeiten.

Die Anfrage sowie die Antwort der Stadtverwaltung sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

15.2. Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur illegalen Müllentsorgung im Umfeld von Glas-, Papier- und Kleidercontainern

In einer Anfrage bittet die SPD-Stadtratsfraktion mit einem Fragenkatalog um Beantwortung verschiedener Fragen zu dem Problem der illegalen Müllentsorgung im Umfeld von Glas-, Papier- und Kleidercontainern.

Die Anfrage sowie die Antwort der Stadtverwaltung sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Von der Verwaltung wurde ergänzend mitgeteilt, dass im Rahmen eines Modellversuches im Landkreis Vechta Niederflurcontainer aufgestellt werden sollen. In dieses Projekt könnte Lohne aufgenommen werden. Entsprechende Gespräche mit der AWV werden zur Zeit geführt. Über das Ergebnis soll zu gegebener Zeit berichtet werden.

15.3. Cradle to Cradle

Von der Verwaltung wurde auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, dass für die Umsetzung des Konzeptes noch nicht genügend Informationen vorliegen.

15.4. Außenbereichssatzung Poggenweg

Die Verwaltung teilte auf entsprechende Anfrage mit, dass die Thematik in einem Ortstermin mit Anliegern erörtert wurde. Dabei sprachen sich die Anlieger gegen eine Außenbereichssatzung aus.

Weiter wurde mitgeteilt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit am Wochenende veröffentlicht werden soll. In dem Verfahren kann die Satzung im Rathaus eingesehen sowie Stellungnahmen abgegeben werden.

Tobias Gerdesmeyer
Bürgermeister

Walter Bokern
Vorsitzender

Franz-Josef Bornhorst
Protokollführer